

01.06.2022

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Antrag „**Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen nebst Anlagen**“

der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/1

Der Landtag beschließt:

Die Anlage des Antrags (Drucksache 18/1), Geschäftsordnung des Landtags der 18. Wahlperiode, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*drei*“ durch das Wort „*die*“ ersetzt.
2. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Jede Fraktion ist durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten im Präsidium vertreten.“

Begründung:

Bei der Zusammensetzung des Präsidiums geht es nicht um die Widerspiegelung der Kräfteverhältnisse des Parlaments, sondern um die Repräsentation des ganzen Hauses. Das Präsidium ist neben dem Ältestenrat das Leitungs- und Verständigungsorgan und entscheidet insbesondere über wichtige Parlamentsaufgaben.

So wird zum Beispiel die Annahme bzw. Ablehnung von Aktuellen Stunden und Eilanträgen zu Plenarsitzungen im Präsidium debattiert und entschieden. Fraktionen, die in der Vergangenheit nicht im Präsidium vertreten waren, erhielten zwar im Anschluss an die Entscheidung

der Auswahl an Aktuellen Stunden und Eilanträgen ein Ergebnis, aber zu keinem Zeitpunkt eine Begründung zu den entsprechenden Entscheidungen.

Aus diesem Grund sollte jede Fraktion einen Anspruch bzw. ein Recht im Sinne des Art. 30 Abs. 5 Landesverfassung NRW besitzen, an den Aufgaben des Landtags zu partizipieren und folglich im Präsidium mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten oder einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten vertreten zu sein.

Um Mehrausgaben bei der Besetzung des Präsidiums durch die Wahl einer weiteren Vizepräsidenten bzw. eines weiteren Vizepräsidenten zu vermeiden, soll eine Anpassung der Bezüge der Mitglieder des Präsidiums dergestalt erfolgen, dass die Gesamtsumme der Bezüge aller Präsidiumsmitglieder die Gesamtsumme der Bezüge nach der bisherigen Regelung nicht übersteigt. § 5 Abs. 2 AbgG NRW ist entsprechend prozentual anzupassen. Insoweit wird angeregt, dass die Präsidentin bzw. der Präsident 40% der Abgeordnetenbezüge als zusätzliche Bezüge erhält, die vier Stellvertreter je 20%. Durch diese Regelung ist das Verhältnis zwischen Präsidenten bzw. Präsidenten und den Stellvertretern gewahrt. Die Gesamtsumme der monatlichen Aufwendungen sinkt leicht und der Einschnitt für die jeweilige Funktion bleibt im angemessenen Rahmen.

Dr. Martin Vincentz
Andreas Keith

und Fraktion